



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 12 / 2025
Seite 227 – Seite 308
Ausgabedatum: 23.07.2025

INHALT

Einrichtung des Masterstudiengangs Populärkulturen	S. 229
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Populärkulturen</i> an der Universität Heidelberg	S. 231
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang <i>Populärkulturen</i>	S. 301

Einrichtung des Masterstudienganges Populärkulturen

Die Universität Heidelberg hat folgenden neuen Studiengang an der Neuphilologischen Fakultät mit Start zum Sommersemester 2026 neu eingerichtet:
Populärkulturen, Abschlussziel Master of Arts.

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 4. März 2025 den zugehörigen Beschluss gefasst und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat der Einrichtung mit Erlass vom 01. Juli 2025 (MWK41-7821-34/11/3) zugestimmt.

gez. Birgit Kramer
Dezernat Studium und Lehre

230

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2025
23.07.2025

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Populärkulturen* an der Universität Heidelberg

vom 04.03.2025

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch das 5. HRÄG vom 22.11.2024 (GBl. Nr. 97/2024), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04.03.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 03.07.2025 erteilt.

Präambel

Der Masterstudiengang *Populärkulturen* (engl. *Popular Cultures*) ist der Neuphilologischen Fakultät zugeordnet. Er ist durch die Zusammenarbeit mehrerer Fächer und Einrichtungen von Grund auf interdisziplinär angelegt und reagiert v.a. auf zwei Bedürfnisse: Auf formaler Ebene wünschen die beteiligten Fächer eine strukturelle und institutionelle Kooperation und Bündelung von (Lehr-)Angeboten im Bereich der Populärkulturen. Auf inhaltlicher Ebene besteht der Wunsch nach verstärktem transdisziplinärem Arbeiten, gerade mit Blick auf massenmediale Phänomene, und verstärkter Praxis- und Berufsorientierung. Damit soll auf die zunehmende gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung populärer Kulturen reagiert werden; dieser gesamtkulturelle Wandel spiegelt sich auch im öffentlichen und privaten Arbeitsmarkt. Eine feste Kooperation besteht zwischen Fächern der Neuphilologischen und der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg, die einerseits einen starken Fokus auf medienästhetische Fragen und deren methodisch fachspezifische Analyse mit Blick auf unterschiedliche Gattungen, Formate, Medien, Performanzen und Praktiken haben, und die andererseits deutliche Schnittstellen zur Medienkulturpraxis und zu entsprechenden Institutionen in der Region aufweisen.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module und Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

Masterprüfung

- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 19 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Mündliche Abschlussprüfung (Disputation zur Masterarbeit)

- § 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 24 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Allgemeines / Vorbemerkungen und Abkürzungslegende

Anlage 2: Modularisierung / Studienaufbau, Modulkurzbeschreibungen und beispielhafter Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs *Populärkulturen* (Hauptfach ohne Praktikumsoption)

Anlage 3: Modularisierung / Studienaufbau, Modulkurzbeschreibungen und beispielhafter Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs *Populärkulturen* (Hauptfach mit Praktikumsoption)

Anlage 4: Modularisierung / Studienaufbau, Modulkurzbeschreibungen und beispielhafter Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs *Populärkulturen* (Begleitfach)

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Der forschungs- und praxisorientierte Masterstudiengang *Populärkulturen* (engl. *Popular Cultures*) ist konsequent interdisziplinär angelegt und verknüpft in transdisziplinärer Ausrichtung Fächer bzw. Fachbereiche (insbesondere die „Kernfächer“ Europäische Kunstgeschichte, Germanistik und Romanistik), die neben populärkulturellen Themen auch medienästhetische und -praktische Anliegen vertreten, zu einem eng abgestimmten Lehrverbund. Mit Populärkulturen bezeichnen wir kulturelle Erzeugnisse, Alltagspraktiken und gesellschaftliche Phänomene, die in Europa und den USA seit spätestens dem 19. Jahrhundert mit dem Aufstieg der Massenmedien in nahezu allen kulturellen Segmenten Verbreitung und massenkulturelle Anerkennung fanden. Heute haben sie – auch unter Mitwirkung der Kulturen des globalen Südens – weltumspannende Bedeutung erlangt. In Emanzipation von dem vermeintlichen Gegensatz zwischen ‚*High*‘ and ‚*Low Culture*‘ hat sich der Begriff ‚Populärkultur‘ gegenüber älteren Dichotomien oder Begriffen wie ‚Massenkultur‘ oder ‚Trivalliteratur‘ durchgesetzt, die das Populäre abwerten, anstatt die Bezüge zwischen unterschiedlichen kulturellen Registern und Kontexten zu beobachten. Populärkulturelle Phänomene können über Akteurinnen bzw. Akteure und Trägerkollektive (Jugendkultur, Regionalkultur, Massenkultur, Globalkultur), Aspekte der Lebenswelt (Alltagsgeschichte, Erlebniskultur, Performanz), mediale (z.B. Text-, Bild-, Film-, Digitalkultur) und ökonomische Aspekte (Kulturindustrie, Konsumgesellschaft) wissenschaftlich erschlossen werden.

Da Populärkulturen nicht erst ein Phänomen unserer aktuellen Gegenwart sind, ist der Masterstudiengang sowohl gegenwarts- als auch geschichtsbezogen und verfolgt Popularisierungseffekte bis in die Vormoderne hinein. Der Schwerpunkt liegt aber wegen der Industrialisierung und der damit zunehmenden massenmedialen Verbreitung von populärkulturellen Artefakten vor allem in der Moderne. Der medien- und disziplinenübergreifende Gegenstandsbereich ‚Populärkulturen‘ wird im interdisziplinären Verbund mit text-, bild-, medien- und musikwissenschaftlichen Verfahren und Methoden erforscht, wie sie sich in den oben genannten Fachbereichen, aber auch in den *Cultural Studies*, den Medien(kultur)wissenschaften oder der Filmwissenschaft ausgebildet haben. Populäre Literatur, Kunst oder Musik achten weder die medialen noch die sprachlichen Grenzen, sondern funktionieren im Medienverbund (Bild, Text und Ton).

Die Zusammenführung der verschiedenen Fachperspektiven im Rahmen dieses Studiengangs ermöglicht somit die Vermittlung interdisziplinär und intermedial verschränkter Bild-, Text- und Musikanalysekompetenzen sowie populär(kulturellen) und kanonisch-historischen Wissens.

(2) Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden einerseits ein erweitertes und vertieftes Fachwissen auf dem Gebiet der Populärkulturen besitzen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken, und ob sie andererseits sowohl für die Berufspraxis als auch die für einen akademischen Werdegang notwendigen Fachkenntnisse sowie methodischen (und praktischen) Fähigkeiten erworben haben.

(3) Der Zugang und die Zulassung zum Studium im Hauptfach werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

(4) Voraussetzung für das Studium im Begleitfach gemäß § 4 Abs. 4 ist ein Bachelorabschluss (oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss) in mindestens einem der am Lehrangebot beteiligten Fächer bzw. Fachbereiche (Literaturwissenschaften, Kulturwissenschaften, Kunstgeschichte, Film-, Medien(kultur)- und Musikwissenschaft) mit einem Fachanteil von mindestens 25% bzw. 35 Leistungspunkten. Darüber hinaus sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH 2 und Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen. Nähere Informationen zur Art der Nachweise können der Zulassungsordnung des Studiengangs entnommen werden.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

§ 3 Regelstudienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Studierende können zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Näheres zum Teilzeitstudium ist in einer eigenen Satzung geregelt. Bei Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zum Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt im Hauptfach 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur „Leistungspunkte“ oder „LP“).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen im Hauptfach ohne Praktikumsoption gemäß Anlage 2 90 Leistungspunkte auf fachbezogene studienbegleitende Lehrveranstaltungen bzw. Module und 30 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul, bestehend aus Masterarbeit (25 LP), Forschungskolloquium (2 LP) und mündlicher Abschlussprüfung in Form einer Disputation zur Masterarbeit (3 LP). Im Hauptfach mit Praktikumsoption gemäß Anlage 3 entfallen von den 120 Leistungspunkten 60 Leistungspunkte auf fachbezogene studienbegleitende Lehrveranstaltungen bzw. Module, 30 Leistungspunkte auf das Praktikumsmodul und 30 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul, bestehend aus Masterarbeit (25 LP), Forschungskolloquium (2 LP) und mündlicher Abschlussprüfung in Form einer Disputation zur Masterarbeit (3 LP).

(4) Der Studiengang kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 Leistungspunkten gemäß Anlage 4 studiert werden, das die Möglichkeit bietet, eine im Hauptfach studierte Disziplin komparatistisch bzw. interdisziplinär zu erweitern.

(5) Als Mobilitätsfenster eignen sich je nach individueller Studienplanung insbesondere das dritte oder vierte Semester; zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts sollten jedenfalls zumindest das Basismodul und erste Vertiefungsveranstaltungen absolviert sein. Als Austauschdestinationen stehen den Studierenden u.a. die Erasmus-Partneruniversitäten der beteiligten Fächer sowie die Partneruniversitäten Heidelbergs im Rahmen von 4EU+ und außereuropäischen Netzwerken zur Verfügung. Sowohl Auslandsaufenthalte (als Studien- oder Praktikumsaufenthalt) als auch „*Internationalisation at home*“, beispielsweise in Form von Sommerschulen oder der zunehmenden (digitalen) kooperativen Lehrformate, insbesondere (aber nicht ausschließlich) im Rahmen von 4EU+, werden nachdrücklich unterstützt.

(6) Als zusätzliche Unterstützung zur Förderung von sowohl Mobilität als auch Praxis- und Berufsorientierung bietet der Studiengang außerdem explizit eine Verlaufsvariante mit integrierter Praktikums-/Mobilitätsoption im dritten Semester an (vgl. Anlage 3).

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache sind grundsätzlich Deutsch und Englisch und ggf. – je nach Wahl der Lehrveranstaltungen – auch Französisch, Italienisch oder Spanisch. Bei der Wahl von Lehrveranstaltungen, für die andere Sprachkenntnisse als Deutsch und Englisch vorausgesetzt sind, können die geforderten Sprachkenntnisse vor Beginn der gewählten Lehrveranstaltung bei der jeweiligen Lehrperson nachgewiesen werden.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen, die jeweils füreinander kompensationsfähig sind. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines gewählten Wahlpflichtmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft sind.

3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Veranstaltungen innerhalb von Wahlmodulen sind stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.

(3) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung (Disputation zur Masterarbeit) bilden zusammen mit dem Forschungskolloquium das „Abschlussmodul“.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (ggf. gewählten) (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus zwei Personen, die der Gruppe der Hochschullehrenden angehören (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät), einer Vertretung aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeitenden (aus der Neuphilologischen oder der Philosophischen Fakultät) und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät und vom Fakultätsrat oder Fakultätsvorstand der Philosophischen Fakultät für drei Jahre bestellt, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig. Aus der Reihe der Hochschullehrenden wird ein Mitglied als vorsitzende Person und eine Stellvertretung bestimmt. Für jedes Mitglied kann jeweils eine Stellvertretung bestellt werden. Der Ausschuss kann sich von fachkundigen Personen weiterer Fächer beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden,
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung,
- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche,

- die Entscheidung über Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, per Beschluss widerruflich auf die vorsitzende Person übertragen. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere administrative und unterstützende Aufgaben auf eine oder mehrere an einem Institut oder der Fakultät beauftragte Person(en) übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(4) Die vorsitzende Person führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet die Sitzungen und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied darf nur mit Einverständnis der zu prüfenden Person teilnehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und Beisitzenden sowie die administrativ an Prüfungsverfahren Mitarbeitenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden bzw. der geprüften Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Personen aus der Gruppe der Hochschullehrenden, der Hochschuldozierenden und der Privatdozierenden sowie Personen aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeitenden nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das entsprechende Modul verantwortlichen Lehrpersonen gleichzeitig die prüfenden Personen.

(3) Für den Beisitz darf nur bestellt werden, wer eine entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung Prüfende gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Person, die die Prüfung abnimmt, wird dadurch nicht begründet.

(5) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person stellt sicher, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung können zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(3) Die rechnerisch aus mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung ermittelten Zahlenwerte (vgl. Abs. 2) bzw. – soweit keine Zusammenfassung von Bewertungen gemäß Abs. 2 erfolgt – die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten. Aus den Modulteilnoten gemäß Abs. 5 wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(4) Die Modulteilnoten, Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	„ausreichend“

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, ggf. der Modulteilnoten (im Fall von Abs. 2) und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 23 Abs. 2 berechnet.

(6) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des *ECTS Users' Guide* in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Studierendenreferenzgruppe gibt (Notenspiegel).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel binnen eines Jahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als unternommen, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen gemäß Abs. 1 nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. einer Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

(6) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines gewählten Wahlpflichtmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung

(1) Sofern eine Anmeldung für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist, sind die Studien- und Prüfungsleistungen zum beantragten Zeitpunkt bzw. in der vorgegebenen Frist zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten bzw. tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück. Dasselbe gilt, sofern eine Anmeldung nicht erforderlich ist, die zu prüfende Person aber bereits zur Prüfung angetreten ist und die Aufgabenstellung ausgegeben wurde.

(2) Sofern die Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung erforderlich ist, kann eine Abmeldung hiervon ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Leistungserbringung vorgenommen werden, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.

(3) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist grundsätzlich möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson bzw. der prüfenden Person sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.
- die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. von zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.

(4) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn Studierende im Sinne des Absatzes 3 glaubhaft machen, ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist.

Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn die antragstellende Person

- Art und Umfang des drohenden Nachteils,
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen bei Prüfungsleistungen (vgl. § 16 Abs. 5) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit den zuständigen Prüfenden dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfenden geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall können sich Prüfende vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 6 Abs. 3 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Der Nachweis eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung „Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Abweichend von der Regelung in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, dass Anerkennung und Anrechnung ausgeschlossen sind, wenn hinsichtlich der Referenzleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis begonnen oder abgeschlossen wurde, namentlich indem die Zulassung zur Prüfung der Referenzleistung erteilt wurde oder die Referenzleistung erbracht oder (endgültig) nicht erbracht wurde, sind Anerkennung und Anrechnung auch dann möglich, wenn hinsichtlich der Referenzleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis begonnen oder abgeschlossen wurde, namentlich indem die Zulassung zur Prüfung der Referenzleistung erteilt wurde oder die Referenzleistung erbracht und nicht bestanden wurde, sofern diese nicht als endgültig nicht bestanden gilt oder bewertet wurde.

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Prüfungsarten

(1) Prüfungen werden abgelegt in Form von

1. mündlichen Prüfungen und/oder
2. schriftlichen Prüfungen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagen- und Fachwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungen werden im Rahmen von Einzel- oder Gruppenprüfungen von einer prüfenden Person im Beisein einer sachkundigen beisitzenden Person bzw. – im Fall von kooperativen Lehrveranstaltungen – von zwei Prüfenden abgenommen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Fall von mehreren Prüfenden ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine beisitzende Person verzichtet.

(3) Studienbegleitende mündliche Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führen, werden von zwei Prüfenden abgenommen. In diesen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Studierende sind dazu angehalten, im Vorfeld zu einer Prüfung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen würde, den Prüfenden einen entsprechenden Hinweis zu erteilen.

(4) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

(5) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnen.

(6) Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagen- und Fachwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungen werden von einer prüfenden Person abgenommen.

(3) Studienbegleitende schriftliche Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führen, werden von zwei Prüfenden abgenommen. In diesen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Studierende sind dazu angehalten, im Vorfeld zu einer Prüfung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen würde, den Prüfenden einen entsprechenden Hinweis zu erteilen.

(4) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.

(5) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja / nein“ oder „richtig / falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

(6) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von Personen, die durch den Prüfungsausschuss bestellt wurden und für die Lehrveranstaltung verantwortlich sind, gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der geprüften Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der geprüften Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den geprüften Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Haben Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	entspricht Note	Prozent	entspricht Note
> 95 – 100	1,0	> 70 – 75	2,7
> 90 – 95	1,3	> 65 – 70	3,0
> 85 – 90	1,7	> 60 – 65	3,3
> 80 – 85	2,0	> 55 – 60	3,7
> 75 – 80	2,3	≥ 50 – 55	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.

(8) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

Masterprüfung

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 (Hauptfach ohne Praktikumsoption) bzw. Anlage 3 (Hauptfach mit Praktikumsoption) bzw. Anlage 4 (Begleitfach) aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,
2. der Masterarbeit (nur im Hauptfach) und
3. der mündlichen Abschlussprüfung (Disputation zur Masterarbeit) (nur im Hauptfach).

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung oder als Modulprüfung abgelegt und erfolgen schriftlich und / oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird von der jeweiligen Lehrperson bzw. den jeweiligen Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang *Populärkulturen* können nur Studierende zugelassen werden, die

1. an der Universität Heidelberg für den oben genannten Masterstudiengang eingeschrieben sind und
2. ihren Prüfungsanspruch im oben genannten Masterstudiengang oder einem ähnlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren haben.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestanden in Anlage 2 bzw. Anlage 3 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten. Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Punkt 1 vor, so sind diese spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss nachzureichen. Bei Versäumen der genannten Frist werden die noch ausstehenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, Studierende haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn diese ausstehenden Prüfungsleistungen nicht spätestens innerhalb von drei Semestern nach Abgabe der Masterarbeit wiederholt werden.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst und nur dann abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde und mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person im gewählten Masterstudiengang oder in einem ähnlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 18 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bzw. 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im gewählten Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Populärkulturen selbständig mit angemessener wissenschaftlicher Methodik zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten (differenziert nach Erst- und Zweitbetreuung) betreut, die unterschiedliche Fächer vertreten sollen. Die Masterarbeit kann von allen Prüfungsberechtigten der am Studiengang beteiligten Fächer gemäß § 7 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch Prüfungsberechtigte gemäß § 7 Abs. 1 eines anderen Faches oder einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg oder durch Prüfungsberechtigte außerhalb der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende müssen spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person stellen. Haben Studierende diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen zwischen der zu prüfenden Person und den Betreuenden der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person dafür, dass Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten. Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Betreuenden um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, Studierende haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache sowie – in Absprache mit den Betreuenden der Arbeit – in französischer, italienischer oder spanischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Wunsch der Prüfenden ist zusätzlich eine oder maximal zwei Printversionen einzureichen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (einschließlich KI-basierter Hilfsmittel, sofern deren Nutzung mit den Betreuenden abgesprochen und dem Grunde nach gestattet war) verwendet und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben (Antiplagiatserklärung).

(3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüfenden geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 bewertet, von denen mindestens eine Person die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Die erste prüfende Person soll auch die Erstbetreuung der Arbeit übernommen haben, die zweite prüfende Person die Zweitbetreuung. Beide Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Studierende haben ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfenden in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfenden die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine weitere prüfende Person hinzuziehen.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens angemeldet werden; bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, Studierende haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Auf Antrag sorgt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person dafür, dass Studierende rechtzeitig ein neues Thema für die Masterarbeit erhalten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der § 20 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn Studierende von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 22 Mündliche Abschlussprüfung (Disputation zur Masterarbeit)

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung, die als Disputation zur Masterarbeit durchgeführt wird, sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfenden verteidigt werden. Sie wird eingeleitet durch einen Bericht der zu prüfenden Person über die Masterarbeit, der nicht länger als 10 Minuten dauern soll, im Anschluss erfolgt die Aussprache.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist wird die Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, Studierende haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1, die zugleich die Masterarbeit begutachtet haben sollen, als Einzelprüfung abgenommen. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 45 Minuten und ist mit 3 Leistungspunkten belegt.
- (5) Die Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache sowie – in Absprache mit den Prüfenden – in der Sprache eines der beteiligten Fächer, insbesondere Französisch, Italienisch, oder Spanisch, durchgeführt.
- (6) Die Note der mündlichen Abschlussprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden; § 8 gilt entsprechend. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls mit dem Faktor 2 gewichtet.

(7) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt durch die Prüfenden. Die Niederschrift ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden folgende Modulnoten herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet:

- Im Hauptfach ohne Praktikumsoption:
 - Basismodul Populärkulturen
 - alle 3 Vertiefungsmodule
 - Modul Wissenschaftskommunikation
 - Forschungsmodul
 - Abschlussmodul

- Im Hauptfach mit Praktikumsoption:
 - Basismodul Populärkulturen
 - alle 3 Vertiefungsmodule
 - Modul Wissenschaftskommunikation (reduziert)
 - Abschlussmodul

§ 24 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen) gemeinsam von der Neuphilologischen und der Philosophischen Fakultät ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Masterprüfung auch die einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Leistungspunkte, die Note der mündlichen Abschlussprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit enthält. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein *Transcript of Records* und ein *Diploma Supplement* in deutscher Sprache mit englischer Übersetzung beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im *European Diploma Supplement Model* festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Neuphilologischen Fakultät sowie der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel beider Fakultäten versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das bereits ausgestellte und damit nicht korrekte Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Die zugehörige Masterurkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

(2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person gestellt werden.

§ 27 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, 03.07.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1: Allgemeines / Vorbemerkungen und Abkürzungslegende

Anlage 2: Modularisierung / Studienaufbau, Modulkurzbeschreibungen und beispielhafter Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs *Populärkulturen* (Hauptfach ohne Praktikumsoption)

Anlage 3: Modularisierung / Studienaufbau, Modulkurzbeschreibungen und beispielhafter Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs *Populärkulturen* (Hauptfach mit Praktikumsoption)

Anlage 4: Modularisierung / Studienaufbau, Modulkurzbeschreibungen und beispielhafter Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs *Populärkulturen* (Begleitfach)

Anlage 1: Allgemeines / Vorbemerkungen und Abkürzungslegende

- **Legende:**

Allgemeines: HF = Hauptfach / BF = Begleitfach / LP = Leistungspunkte / SWS = Semesterwochenstunden / WiSe = Wintersemester / SoSe = Sommersemester

Modulformen: PM = Pflichtmodul / WPM = Wahlpflichtmodul / WM = Wahlmodul

Lehrveranstaltungsformate: LV = Lehrveranstaltung / S = Seminar / HS = Hauptseminar / OS = Oberseminar / PraxS = Praxisseminar / Ü = (wissenschaftl.)

Übung / VL = Vorlesung / FK = Forschungskolloquium / FW = Forschungswerkstatt / Tut = Tutorium / E = Exkursion / P = Praktikum

Studien- und Prüfungsleistungen: HA = Hausarbeit / Kontaktzeit = regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung

„studienbegleitende Leistungen“ = studienbegleitende Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen in der Regel während der Vorlesungszeit erbracht werden, z.B.: mündliche Vorträge, (Impuls)-Referate, *reaction papers*, Protokolle, schriftliche Reflexion, Dossiers, Essays, Aufsätze, Projektarbeit, Poster, Skripte, Lernportfolios, Präsentation und Diskussion von wissenschaftlichen Projekten, Forschungsberichte, Rezensionen, Moderation und Diskussionsleitung zu vorbereiteten Themen, Vorbereitung und Durchführung von Podiumsdiskussionen oder kleinen wissenschaftlichen Tagungen, Erstellung von *Podcasts*, Verfassen eines Exposés

- **Module:**

Basismodul (HF mit und ohne Praktikumsoption und BF):

Hier kommen alle Studierende einer Kohorte zusammen und es kommt außerdem zu einer Vernetzung der Studierenden des ersten Fachsemesters mit denen des zweiten Fachsemesters. Die Studierenden erwerben über die speziell für den Studiengang konzipierte einführende Vorlesung und das Seminar Grundkenntnisse des Studiengangs im Bereich Theorie, Methodik und Anwendung; dabei wird die Vorlesung im Sinne der transdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs immer von zwei Lehrenden unterschiedlicher Fächer abgehalten. Im Tutorium vernetzen sich die Studierenden hierarchiefrei und vertiefen mittels Lektüre und Diskussion die Erkenntnisse des Seminars in einer Kleingruppe. Das Modul schließt mit einer mündlichen Prüfung zum Ende der Vorlesungszeit des jeweils zweiten Fachsemesters ab.

Vertiefungsmodule (HF mit und ohne Praktikumsoption):

In den drei Pflichtmodulen „Intermedialität & Neue Medien“, „Popularität & Gesellschaft“ sowie „Gattungen & Formate“ vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse aktueller und historischer, theoretischer und methodischer Grundlagen von Populärkulturen. Aus dem vorhandenen Lehrangebot der beteiligten Fächer werden für diese Module gezielt diejenigen Veranstaltungen geöffnet, die populärkulturelle Repräsentationen und Performanzen ins Zentrum rücken oder aber die Kategorie des Populären bzw. der Popularisierung als Reflexionsfaden verfolgen. Dabei können die Studierenden jeweils aus mehreren Veranstaltungen auswählen und erste eigene Schwerpunkte setzen. Beispiele sind die Rezeption von (kanonischer) Kunst und Literatur in populären Medien, Phänomene von Alltags- / Populärkulturen in Literatur, Musik und Kunst, Populäres in Sprache und (Medien-)Kommunikation bzw. Fragen der Serialität mit Blick auf Theater- und Zeitschriftenkultur, populäre Filmgenres und TV-Formate, Starkultur oder Kriminalliteratur.

Aufbaumodul (BF):

Studierende, die das Begleitfach *Populärkulturen* gewählt haben, wählen einzelne, einführende Veranstaltungen aus dem Angebot der Vertiefungsmodule (s.o.).

Module zur Praxis- und Forschungsorientierung (HF ohne Praktikumsoption und zum Teil HF mit Praktikumsoption):

Die hier angebotenen drei Module „Praxis“ (HF mit und ggf. HF ohne Praktikumsoption), „Wissenschaftskommunikation“ (HF mit und ohne Praktikumsoption) und „Forschung“ (nur HF ohne Praktikumsoption) erlauben es den Studierenden, Zusatzkompetenzen zu erwerben, ergänzend zu unterschiedlichen Bereichen der Populärkulturen, die sie entsprechend ihren Interessen und auch in Vorbereitung auf die Masterarbeit in den Vertiefungsmodulen wählen können (Vorlesungen, Oberseminare und Seminare). Sie können u.a. Lehrveranstaltungen von Kulturschaffenden wählen (Verlag, Zeitung, Theater, *Creative Writing*-Kurse), aber auch Praktika und Exkursionen sowie projektorientierte Veranstaltungen besuchen, in denen sie beispielsweise Kompetenzen zur Konzipierung und Realisierung von Tagungen oder Ausstellungen erlernen. Weiter können hier kooperative Formate belegt werden, die u.a. mit der Poetikvorlesung, mit dem Praxisbereich der Popakademie, der Heidelberg School of Education (z.B. Online-Modul *Critical Media Literacy*) oder der Pädagogischen Hochschule (Theaterpädagogik) und dem Theater im Romanischen Keller umgesetzt werden.

Wahlmodul (HF mit und ohne Praktikumsoption):

Hier können Studierende sowohl Angebote aus den anderen Modulen des Studiengangs sowie aus den am MA beteiligten Fächern und darüber hinaus wählen. Zudem können zur Angleichung von Wissensständen bzw. Analysekompetenzen auch grundständige Veranstaltungen aus den einzelnen Fachdisziplinen belegt werden, die nicht Gegenstand des Bachelorstudiums waren.

Als **Mobilitätsfenster** eignen sich insbesondere das dritte oder vierte Semester, je nach individueller Studienplanung. Als Austauschdestinationen stehen u.a. die Erasmus-Partneruniversitäten der beteiligten Fächer zur Verfügung.

Praktikumsmodul (HF mit Praktikumsoption):

Das dritte Semester kann kompakt als Praktikum (30 LP) im Inland oder Ausland absolviert werden. Alternativ ist in Absprache mit der Fachstudienberatung ein verkürztes Praktikum (25 LP) und zusätzliches Absolvieren des Praxismoduls möglich.

Abschlussmodul (HF mit und ohne Praktikumsoption):

Die Studierenden werden für den Studienabschluss durch das Forschungskolloquium vorbereitet und begleitet. In der gemeinsamen Blockveranstaltung der beteiligten (Kern)Fächer, die die Kohorte des Studiengangs noch einmal zusammenführt, werden die Studierenden auf die mündliche Prüfung als Disputation vorbereitet. Zudem erfahren die Studierenden für die Masterarbeit Unterstützung von zwei Betreuenden aus unterschiedlichen Disziplinen.

- **Lehr-Lern-Prüfungsformate:**

Die Lehr-, Lern- und Prüfungsformate sind angesichts der großen Zahl an Wahlmöglichkeiten aus den verschiedenen Disziplinen breit gefächert. Die konkreten Lehr- und Lernformate sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Lehrperson bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen.

Lehrveranstaltungsformate umfassen:

(Haupt- und Ober-)Seminare, ggf. Proseminare, Vorlesungen, Übungen, ggf. Praxis- und Projektseminare, Praktika und Exkursionen, Workshops, Kolloquien, Forschungswerkstätten, Forum, Tutorien, ggf. digitale Lehrformate

Lehr- und Lernformate umfassen:

Vortrag der Lehrenden im Plenum, Vortrag von Studierenden im Plenum, Diskussion im Plenum, Seminargespräch, gemeinsame Text- und Werkinterpretation bzw. Werk- und Quelleninterpretation, Team- und Gruppenarbeit, Arbeitsaufgaben, Projektarbeit, E-Learning, Online- und Hybridformate, Bearbeitung von Recherche- und Analyseaufgaben, (Kurz- und Impuls-)Referate, (Multimedia)-Präsentationen, eigenständige Beschreibung von Fragestellungen und Analyseansätzen, Vorstellung eigenständiger Analyseergebnisse unter Berücksichtigung der Sekundärliteratur, kritische Diskussion ausgewählter theoretischer Texte, selbständige Vor- und Nachbereitung, erweiterndes und vertiefendes Eigenstudium, Praktikum und Bericht bzw. Portfolio, Einzelbetreuung

Prüfungsformate umfassen:

Klausuren, mündliche Vorträge, mündliche Prüfungen, (Impuls)-Referate, *reaction papers*, Protokolle, schriftliche Reflexion, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Aufsätze, Projektarbeit, Poster, Skripte, Lernportfolios, Präsentation und Diskussion von wissenschaftlichen Projekten, Forschungsberichte, Rezensionen, Absolvieren eines Praktikums (einschließlich Vorbereitungsbericht und Abschlussbericht), Moderation und Diskussionsleitung zu vorbereiteten Themen, Vorbereitung und Durchführung von Podiumsdiskussionen oder kleinen wissenschaftlichen Tagungen, Erstellung von *Podcasts*, Verfassen eines Exposés, Verfassen einer ausführlichen wissenschaftlichen Arbeit

Anlage 2: Modularisierung / Studienaufbau, Modulkurzbeschreibungen und beispielhafter Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs *Populärkulturen* (Hauptfach ohne Praktikumsoption)

Modularisierung / Studienaufbau (Hauptfach ohne Praktikumsoption, 120 LP)

Semester	Module				
1. Sem.	Basismodul Populärkulturen (14 LP; PM) VL – Einführung in die Populärkultur – 3 LP S – Geschichte, Methoden, Theorien – 5 LP Tutorium – 3 LP Modulabschlussprüfung – 3 LP	Eines der drei Vertiefungsmodule kann auch im 3. Semester absolviert werden.			Wahlmodul 1 (14 LP; WM) Freie Wahlmöglichkeit aus dem Angebot des Studiengangs, der beteiligten Fächer (einschließlich des Nachholens fachspezifischer Grundkenntnisse) oder darüber hinaus. Es wird empfohlen, dieses Modul im 1.+2. oder 2.+3. Semester zu belegen.
		Vertiefungsmodul Intermedialität & Neue Medien (11 LP; PM) VL oder Ü – 3 LP HS / OS – 8 LP (mit HA)	Vertiefungsmodul Popularität & Gesellschaft (11 LP; PM) VL oder Ü – 3 LP HS / OS – 8 LP (mit HA)	Vertiefungsmodul Gattungen & Formate (11 LP; PM) VL oder Ü – 3 LP HS / OS – 8 LP (mit HA)	
2. Sem.					
3. Sem.	Praxismodul (5 LP; PM¹) Praktikum oder Exkursion(en) oder Praxisseminar – 5 LP (unbenotet)	Modul Wissenschaftskommunikation (8 LP; PM¹) Übung – 3 LP Forum / Forschungswerkstatt oder vergleichbares studentisches Projekt – 5 LP	Forschungsmodul (16 LP; PM¹) VL – 3 LP (mit Prüfung) S – 5 LP (ohne HA) HS / OS – 8 LP (mit HA)		
4. Sem.	Abschlussmodul (30 LP; PM) Forschungskolloquium – 2 LP Masterarbeit – 25 LP Mündliche Prüfung – 3 LP				

¹ Jeweils Pflichtmodul im Hauptfach ohne Praktikumsoption.

Modulkurzbeschreibungen (Hauptfach ohne Praktikumsoption)

Basismodul Populärkulturen (PM im HF und BF; 14 LP)

→ Relevanz für Gesamtnote: ja

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung: Einführung in die Populärkultur	VL	2	1-2 (nur im Wintersemester)	Kontaktzeit ¹ Vor- und Nachbereitung	1 LP 2 LP	3
Seminar: Geschichte, Methoden, Theorien	S	2	1-2 (nur im Sommersemester)	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 LP 2 LP 2 LP	5
Tutorium	Tut	2	1-2 (nur im Wintersemester)	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung	1 LP 2 LP	3
Modulprüfung	---	---	Am Ende des 2. Semesters	Mündliche Modulprüfung (Selbststudium)	3 LP	3
		6	1-2			14

¹ Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Vertiefungsmodul Intermedialität & Neue Medien (PM im HF; 11 LP)

→ Relevanz für Gesamtnote: ja

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung oder Übung aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer	VL / Ü	2	1-2 oder 2-3	Kontaktzeit ¹ Vor- und Nachbereitung Prüfungsleistung (s.o.)	1 LP 1 LP 1 LP	3
Hauptseminar oder Oberseminar aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer	HS / OS	2	1-2 oder 2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Studienbegleitende Leistung(en) (s.o.) Hausarbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP	8
		4	1-3			11

¹ Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Vertiefungsmodul Popularität & Gesellschaft (PM im HF; 11 LP)
→ Relevanz für Gesamtnote: ja

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung oder Übung aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer	VL / Ü	2	1-2 oder 2-3	Kontaktzeit ¹ Vor- und Nachbereitung Prüfungsleistung (s.o.)	1 LP 1 LP 1 LP	3
Hauptseminar oder Oberseminar aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer	HS / OS	2	1-2 oder 2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Studienbegleitende Leistung(en) (s.o.) Hausarbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP	8
		4	1-3			11

¹ Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Vertiefungsmodul Gattungen & Formate (PM im HF; 11 LP)
→ Relevanz für Gesamtnote: ja

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung oder Übung aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer	VL / Ü	2	1-2 oder 2-3	Kontaktzeit ¹ Vor- und Nachbereitung Prüfungsleistung (s.o.)	1 LP 1 LP 1 LP	3
Hauptseminar oder Oberseminar aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer	HS / OS	2	1-2 oder 2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Studienbegleitende Leistung(en) (s.o.) Hausarbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP	8
		4	1-3			11

¹ Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Modul Wissenschaftskommunikation (PM im HF ohne Praktikumsoption; 8 LP)

→ Relevanz für Gesamtnote: ja

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Übung (aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer)	Ü	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Prüfungsleistung (s.o.)	1 LP 1 LP 1 LP	3
Forum / Forschungswerkstatt oder vergleichbares studentisches Projekt	Forum / FW / Projekt	Block	2-3	Kontakt Vorbereitung (Organisation) Studienbegleitende Leistung (z.B. Vortrag, Poster, Moderation)	0,5 LP 1,5 LP 3 LP	5
		2	2-3			8

Forschungsmodul (PM im HF ohne Praktikumsoption; 16 LP)

→ Relevanz für Gesamtnote: ja

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung (aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer)	VL	2	2-3	Kontaktzeit ¹ Vor- und Nachbereitung Prüfungsleistung (s.o.)	1 LP 1 LP 1 LP	3
Seminar (aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer)	S	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung (Studienbegleitende) (Prüfungs)- Leistung(en) (s.o.)	1 LP 2 LP 2 LP	5
Hauptseminar oder Oberseminar (aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer)	HS / OS	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Studienbegleitende Leistung(en) (s.o.) Hausarbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP	8
		6	2-3			16

¹ Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Praxismodul¹ (PM im HF ohne Praktikumsoption; WPM im HF mit Praktikumsoption; 5 LP) → Relevanz für Gesamtnote: nein

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
WAHLPFLICHT-VERANSTALTUNG	Praktikum im Kulturbetrieb oder in wissenschaftsaffinen Tätigkeits-bereichen im Inland oder Ausland	P	---	2-3	Praktikum (ca. 120 Stunden) Vorbereitungs- und Abschlussbericht	4 LP 1 LP	5
	Exkursion(en)	E	---		Kontaktzeit (0,5 LP pro Tag) Vor- und Nachbereitung (0,5 LP pro Tag) 2 Referate (0,5 LP pro Referat)	2 LP 2 LP 1 LP	
	Praxisseminar	PraxS	2		Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung (Studienbegleitende) (Prüfungs)-Leistung(en) (s.o.)	1 LP 2 LP 2 LP	
			2	2-3			5

¹ Das Modul ist unbenotet.

Wahlmodul 1 (WM im HF ohne Praktikumsoption; 14 LP)

Vorbemerkung: Das Wahlmodul ist verpflichtend von allen Studierenden zu absolvieren, jedoch können Studierende je nach individuellen Interessen und Bedürfnissen frei innerhalb des Wahlmodulangebots im Umfang von 14 Leistungspunkten auswählen. Die Kompetenzen des Wahlmoduls sind kumulativ in Ergänzung, Erweiterung bzw. Vertiefung zu den Kompetenzen der Pflichtmodule zu erwerben, so dass eine doppelte Vergabe von Leistungspunkten für dieselbe Leistung in zwei verschiedenen Modulen des Studiengangs ausgeschlossen ist. Für die Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, die allerdings im Wahlmodul nicht benotet sein muss; die regelmäßige Teilnahme allein, z.B. an einer Sommerschule, reicht also für den Erwerb von Leistungspunkten nicht aus. Die Anrechnung bzw. Anerkennung und ggf. die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt im Rahmen der folgenden Modulkurzbeschreibung durch die Fachstudienberatung. Wenngleich die Auswahl und sinnvolle Kombination aus dem Angebot in der Wahlfreiheit und Verantwortung der Studierenden liegt, so ist eine Inanspruchnahme von Beratung bei der Auswahl durch die Fachstudienberatung, wo nicht zwingend vorgeschrieben (bei den mit „*“ gekennzeichneten Möglichkeiten), generell empfohlen.

Wahlmodul 1 (WM im HF ohne Praktikums-Option; 14 LP)

→ Relevanz für Gesamtnote: nein

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Lehrveranstaltungen nach Wahl aus den am Studiengang beteiligten oder verwandten Fächern	versch.	2-6	1-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung (Studienbegleitende) (Prüfungs)- Leistung(en) (s.o.)	1-3 LP 1-5 LP 1-6 LP	3-14
Bachelor-Lehrveranstaltungen aus den am Studiengang beteiligten Fächern zur Angleichung von Wissensständen bzw. Analysekompetenzen*	versch.	2-6	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung (Studienbegleitende) (Prüfungs)- Leistung(en) (s.o.)	1-3 LP 1-5 LP 1-6 LP	3-14
fachlich relevante Sprachkurse	Ü	2-6	1-3	Kontakt Vor- und Nachbereitung Prüfungsleistung (s.o.)	1-3 LP 1-6 LP 1-3 LP	3-12
Teilnahme an einschlägigen Sommerschulen o.ä.*		---	2-3	Teilnahme an Sommerschule(n) Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis (s.o.)	1-2 LP 1-2 LP 1 LP	3-5
Projektarbeit*	Projekt	2	2-3	Projektarbeit / Eigenstudium Leistungsnachweis (s.o.)	1-6 LP 1-2 LP	2-8
Exkursion(en)	E	---	1-3	Kontaktzeit (0,5 LP pro Tag) Vor- und Nachbereitung (0,5 LP pro Tag) Referat (0,5 LP pro Referat)	0,5-2 LP 0,5-2 LP 0,5-2 LP	1,5-6
Praktikum im Kulturbetrieb oder in wissenschaftsaffinen Tätigkeitsbereichen (im Inland oder Ausland)*	P	---	2-3	Praktikum Vorbereitungsbericht + Abschlussbericht	1-5 LP 1 LP	2-6
		versch.	1-3			14

Abschlussmodul¹ (PM im HF; 30 LP)
→ Relevanz für Gesamtnote: ja

Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungsformat	Empfohlene Semester	Studien- und Prüfungsleistung		Summe LP
Forschungskolloquium	4	Kontaktzeit Exposé / Kurzvorstellung der Masterarbeit	1-2 SWS	2
Masterarbeit	4 ³	Eigenstudium Anfertigung der Masterarbeit	max. 5 Monate	25
Mündliche Abschlussprüfung (Disputation) ²	4	Eigenstudium Mündliche Abschlussprüfung (Disputation)	max. 8 Wochen	3
	4			30

¹ Näheres regeln §§ 18, 20 und 22.

² Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird bei der Berechnung der Modulnote doppelt gewichtet (vgl. § 22 Abs. 6).

³ Es wird empfohlen, mit der Themenfindung und ersten Vorarbeiten zur Masterarbeit schon am Ende des 3. Fachsemesters zu beginnen.

Beispielhafter Studienverlaufsplan (Hauptfach ohne Praktikumsoption)

1. Semester: 29 LP

- VL und Tutorium aus Basismodul = 6 LP
- ein Vertiefungsmodul abgeschlossen = 11 LP
- VL / Ü aus einem zweiten Vertiefungsmodul = 3 LP
- 9 LP aus Wahlmodul = 9 LP

2. Semester: 32 LP

- Seminar und Modulprüfung aus Basismodul (abgeschlossen) = 8 LP
- HS / OS aus dem zweiten Vertiefungsmodul = 8 LP
- VL / Ü aus dem dritten Vertiefungsmodul = 3 LP
- Forum / Forschungswerkstatt / Projekt aus Pflichtmodul Wissenschaftskommunikation = 5 LP
- 5 LP aus Wahlmodul = 5 LP
- VL aus Pflichtmodul Forschung = 3 LP

3. Semester: 29 LP (empfohlen als Mobilitätsfenster)

- Praxismodul abgeschlossen = 5 LP
- Ü aus Pflichtmodul Wissenschaftskommunikation = 3 LP
- S & HS / OS aus Pflichtmodul Forschung = 13 LP
- HS / OS aus dem dritten Vertiefungsmodul = 8 LP

4. Semester: 30 LP (empfohlen als Mobilitätsfenster)

- Abschlussmodul abgeschlossen = 30 LP

Anlage 3: Modularisierung / Studienaufbau, Modulkurzbeschreibungen und beispielhafter Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs *Populärkulturen* (Hauptfach mit Praktikumsoption)

Modularisierung / Studienaufbau (Hauptfach mit Praktikumsoption, 120 LP)

Semester	Module							
1. Sem.	Basismodul Populärkulturen (14 LP; PM) VL – Einführung in die Populärkultur – 3 LP S – Geschichte, Methoden, Theorien – 5 LP Tutorium – 3 LP Modulabschlussprüfung – 3 LP				Vertiefungsmodul Intermedialität & Neue Medien (11 LP; PM) VL oder Ü – 3 LP HS / OS – 8 LP (mit HA)	Vertiefungsmodul Popularität & Gesellschaft (11 LP; PM) VL oder Ü – 3 LP HS / OS – 8 LP (mit HA)	Vertiefungsmodul Gattungen & Formate (11 LP; PM) VL oder Ü – 3 LP HS / OS – 8 LP (mit HA)	Wahlmodul 2 (8 LP; WM) Freie Wahlmöglichkeit aus dem Angebot des Studiengangs, der beteiligten Fächer (einschließlich des Nachholens fachspezifischer Grundkenntnisse) oder darüber hinaus.
	2. Sem.							
3. Sem.	Praktikumsmodul (30 LP; WPM²) Längeres Praktikum (unbenotet)	O D E R	Verkürztes Praktikumsmodul (25 LP; WPM²) Längeres Praktikum (unbenotet)	+	Praxismodul (5 LP; WPM²) Exkursion(en) oder PraxS (unbenotet)	Modul Wissenschaftskommunikation (reduziert) (5 LP; PM¹) Forum / Forschungswerkstatt oder vergleichbares studentisches Projekt – 5 LP		
	4. Sem.		Abschlussmodul (30 LP; PM) Forschungskolloquium – 2 LP Masterarbeit – 25 LP Mündliche Prüfung – 3 LP					

¹ Pflichtmodul im Hauptfach mit Praktikumsoption.

² Wahlpflichtmodul im Hauptfach mit Praktikumsoption. Alternativ zum Praktikumsmodul im Umfang von 30 LP kann auch das Verkürzte Praktikumsmodul im Umfang von 25 LP in Verbindung mit dem Praxismodul im Umfang von 5 LP gewählt werden.

Modulkurzbeschreibungen (Hauptfach mit Praktikumsoption)

Basismodul Populärkulturen (PM im HF und BF; 14 LP)

→ Relevanz für Gesamtnote: ja

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung: Einführung in die Populärkultur	VL	2	1-2 (nur im Wintersemester)	Kontaktzeit ¹ Vor- und Nachbereitung	1 LP 2 LP	3
Seminar: Geschichte, Methoden, Theorien	S	2	1-2 (nur im Sommersemester)	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 LP 2 LP 2 LP	5
Tutorium	Tut	2	1-2 (nur im Wintersemester)	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung	1 LP 2 LP	3
Modulprüfung	---	---	Am Ende des 2. Semesters	Mündliche Modulprüfung (Selbststudium)	3 LP	3
		6	1-2			14

¹ Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Vertiefungsmodul Intermedialität & Neue Medien (PM im HF; 11 LP)

→ Relevanz für Gesamtnote: ja

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung oder Übung aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer	VL / Ü	2	1-2	Kontaktzeit ¹ Vor- und Nachbereitung Prüfungsleistung (s.o.)	1 LP 1 LP 1 LP	3
Hauptseminar oder Oberseminar aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer	HS / OS	2	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Studienbegleitende Leistung(en) (s.o.) Hausarbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP	8
		4	1-2			11

¹ Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Vertiefungsmodul Popularität & Gesellschaft (PM im HF; 11 LP)
→ Relevanz für Gesamtnote: ja

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung oder Übung aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer	VL / Ü	2	1-2	Kontaktzeit ¹ Vor- und Nachbereitung Prüfungsleistung (s.o.)	1 LP 1 LP 1 LP	3
Hauptseminar oder Oberseminar aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer	HS / OS	2	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Studienbegleitende Leistung(en) (s.o.) Hausarbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP	8
		4	1-2			11

¹ Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Vertiefungsmodul Gattungen & Formate (PM im HF; 11 LP)
→ Relevanz für Gesamtnote: ja

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung oder Übung aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer	VL / Ü	2	1-2	Kontaktzeit ¹ Vor- und Nachbereitung Prüfungsleistung (s.o.)	1 LP 1 LP 1 LP	3
Hauptseminar oder Oberseminar aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer	HS / OS	2	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Studienbegleitende Leistung(en) (s.o.) Hausarbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP	8
		4	1-2			11

¹ Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Modul Wissenschaftskommunikation (reduziert) (PM im HF mit Praktikumsoption; 5 LP) → Relevanz für Gesamtnote: ja

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Forum / Forschungswerkstatt oder vergleichbares studentisches Projekt	Forum / FW / Projekt	Block	2-3	Kontakt Vorbereitung (Organisation) Studienbegleitende Leistung (z.B. Vortrag, Poster, Moderation)	0,5 LP 1,5 LP 3 LP	5
		2	2-3			5

Studierende haben die Wahlmöglichkeit zwischen dem „Praktikumsmodul“ (30 LP) und dem „Verkürzten Praktikumsmodul“ (25 LP) in Verbindung mit dem „Praxismodul“ (5 LP):

Praktikumsmodul¹ (WPM im HF mit Praktikumsoption; 30 LP)

→ Relevanz für Gesamtnote: nein

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Längeres Praktikum bzw. 2 längere Praktika im Kulturbetrieb oder in wissenschaftsaffinen Tätigkeitsbereichen (im Inland oder Ausland)	P	3	Praktikum / Praktika (ca. 840 bzw. 2x420 Stunden) Vorbereitungs- und Abschlussbericht	28 LP 2 LP	30
		3			30

¹ Das Modul ist unbenotet.

Verkürztes Praktikumsmodul¹ (WPM im HF mit Praktikumsoption; 25 LP) → Relevanz für Gesamtnote: nein

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Längeres Praktikum im Kulturbetrieb oder in wissenschaftsaffinen Tätigkeitsbereichen (im Inland oder Ausland)	P	3	Praktikum (ca. 690 Stunden) Vorbereitungs- und Abschlussbericht	23 LP 2 LP	25
		3		25	

¹ Das Modul ist unbenotet.

Praxismodul¹ (PM im HF ohne Praktikumsoption; WPM im HF mit Praktikumsoption; 5 LP) → Relevanz für Gesamtnote: nein

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
WAHLPFLICHT-VERANSTALTUNG	Praktikum im Kulturbetrieb oder in wissenschaftsaffinen Tätigkeits-bereichen im Inland oder Ausland	P	---	2-3	Praktikum (ca. 120 Stunden) Vorbereitungs- und Abschlussbericht	4 LP 1 LP	5
	Exkursion(en)	E	---		Kontaktzeit (0,5 LP pro Tag) Vor- und Nachbereitung (0,5 LP pro Tag) 2 Referate (0,5 LP pro Referat)	2 LP 2 LP 1 LP	
	Praxisseminar	PraxS	2		Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung (Studienbegleitende) (Prüfungs)-Leistung(en) (s.o.)	1 LP 2 LP 2 LP	
			2	2-3			5

¹ Das Modul ist unbenotet.

Wahlmodul 2 (WM im HF mit Praktikumsoption; 8 LP)

Vorbemerkung: Das Wahlmodul ist verpflichtend von allen Studierenden zu absolvieren, jedoch können Studierende je nach individuellen Interessen und Bedürfnissen frei innerhalb des Wahlmodulangebots im Umfang von 8 Leistungspunkten auswählen. Die Kompetenzen des Wahlmoduls sind kumulativ in Ergänzung, Erweiterung bzw. Vertiefung zu den Kompetenzen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu erwerben, so dass eine doppelte Vergabe von Leistungspunkten für dieselbe Leistung in zwei verschiedenen Modulen des Studiengangs ausgeschlossen ist. Für die Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, die allerdings im Wahlmodul nicht benotet sein muss; die regelmäßige Teilnahme allein, z.B. an einer Sommerschule, reicht also für den Erwerb von Leistungspunkten nicht aus. Die Anrechnung bzw. Anerkennung und ggf. die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt im Rahmen der folgenden Modulkurzbeschreibung durch die Fachstudienberatung. Wenngleich die Auswahl und sinnvolle Kombination aus dem Angebot in der Wahlfreiheit und Verantwortung der Studierenden liegt, so ist eine Inanspruchnahme von Beratung bei der Auswahl durch die Fachstudienberatung, wo nicht zwingend vorgeschrieben (bei den mit „*“ gekennzeichneten Möglichkeiten), generell empfohlen.

Wahlmodul 2 (WM im HF mit Praktikumsoption; 8 LP)
→ Relevanz für Gesamtnote: nein

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Lehrveranstaltungen nach Wahl aus den am Studiengang beteiligten oder verwandten Fächern	versch.	2-4	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung (Studienbegleitende) (Prüfungs)- Leistung(en) (s.o.)	1-2 LP 1-4 LP 1-4 LP	3-8
Bachelor-Lehrveranstaltungen aus den am Studiengang beteiligten Fächern zur Angleichung von Wissensständen bzw. Analysekompetenzen*	versch.	2-4	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung (Studienbegleitende) (Prüfungs)- Leistung(en) (s.o.)	1-2 LP 1-3 LP 1-4 LP	3-8
fachlich relevante Sprachkurse	Ü	2-4	1-2	Kontakt Vor- und Nachbereitung Prüfungsleistung (s.o.)	1-2 LP 1-2 LP 1-2 LP	3-6
Teilnahme an einschlägigen Sommerschulen o.ä.*		---	2	Teilnahme an Sommerschule(n) Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis (s.o.)	1-2 LP 1-2 LP 1 LP	3-5
Projektarbeit*	Projekt	2	2	Projektarbeit / Eigenstudium Leistungsnachweis (s.o.)	1-4 LP 1-2 LP	2-6
Exkursion(en)	E	---	1-2	Kontaktzeit (0,5 LP pro Tag) Vor- und Nachbereitung (0,5 LP pro Tag) Referat (0,5 LP pro Referat)	0,5-2 LP 0,5-2 LP 0,5-2 LP	1,5-6
		versch.	1-2			8

Abschlussmodul¹ (PM im HF; 30 LP)
→ Relevanz für Gesamtnote: ja

Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungsformat	Empfohlene Semester	Studien- und Prüfungsleistung		Summe LP
Forschungskolloquium	4	Kontaktzeit Exposé / Kurzvorstellung der Masterarbeit	1-2 SWS	2
Masterarbeit	4 ³	Eigenstudium Anfertigung der Masterarbeit	max. 5 Monate	25
Mündliche Abschlussprüfung (Disputation) ²	4	Eigenstudium Mündliche Abschlussprüfung (Disputation)	max. 8 Wochen	3
	4			30

¹ Näheres regeln §§ 18, 20 und 22.

² Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird bei der Berechnung der Modulnote doppelt gewichtet (vgl. § 22 Abs. 6).

³ Es wird empfohlen, mit der Themenfindung und ersten Vorarbeiten zur Masterarbeit schon am Ende des 3. Fachsemesters zu beginnen

Beispielhafter Studienverlaufsplan (Hauptfach mit Praktikumsoption)

1. Semester: 30 LP

- VL und Tutorium aus Basismodul = 6 LP
- ein Vertiefungsmodul abgeschlossen = 11 LP
- HS / OS aus einem zweiten Vertiefungsmodul = 8 LP
- 5 LP aus Wahlmodul = 5 LP

2. Semester: 30 LP

- Seminar und Modulprüfung aus Basismodul (abgeschlossen) = 8 LP
- VL / Ü aus dem zweiten Vertiefungsmodul = 3 LP
- VL / Ü aus dem dritten Vertiefungsmodul = 3 LP
- HS / OS aus dem dritten Vertiefungsmodul = 8 LP
- Forum / Forschungswerkstatt / Projekt aus Pflichtmodul Wissenschaftskommunikation = 5 LP
- 3 LP aus Wahlmodul = 3 LP

3. Semester: 30 LP (Praktikumssemester, optional als Mobilitätsfenster bei Praktikum im Ausland)

- Praktikum = 30 LP ODER
- Praktikum = 25 LP und Praxismodul abgeschlossen = 5 LP

4. Semester: 30 LP (empfohlen als Mobilitätsfenster)

- Abschlussmodul abgeschlossen = 30 LP

Anlage 4: Modularisierung / Studienaufbau, Modulkurzbeschreibungen und beispielhafter Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs *Populärkulturen* (Begleitfach)

Als Angebot für andere M.A.-Studiengänge, die (nur) in Kombination mit einem Begleitfach studiert werden können, bietet der Studiengang auch ein Begleitfach an:

Modularisierung / Studienaufbau (Begleitfach, 20 LP)

Semester	Module
1.–2. Sem.	Basismodul Populärkulturen (14 LP; PM) VL – Einführung in die Populärkultur – 3 LP S – Geschichte, Methoden, Theorien – 5 LP Tutorium – 3 LP Modulabschlussprüfung – 3 LP
3.–4. Sem.	Aufbaumodul Populärkulturen (6 LP; PM) Aus den 3 Themenbereichen müssen 2 ausgewählt werden. VL oder Ü Intermedialität & Neue Medien – 3 LP VL oder Ü Popularität & Gesellschaft – 3 LP VL oder Ü Gattungen & Formate – 3 LP

Modulkurzbeschreibungen (Begleitfach)

Basismodul Populärkulturen (PM im HF und BF; 14 LP)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vorlesung: Einführung in die Populärkultur	VL	2	1-2 (nur im Wintersemester)	Kontaktzeit ¹ Vor- und Nachbereitung	1 LP 2 LP	3
Seminar: Geschichte, Methoden, Theorien	S	2	1-2 (nur im Sommersemester)	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 LP 2 LP 2 LP	5
Tutorium	Tut	2	1-2 (nur im Wintersemester)	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung	1 LP 2 LP	3
Modulprüfung	---	---	Am Ende des 2. Semesters	Mündliche Modulprüfung (Selbststudium)	3 LP	3
		6	1-2			14

¹ Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Aufbaumodul Populärkulturen (PM im BF; 6 LP)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		LV-Format	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
WAHLPFLICHT-VERANSTALTUNGEN ¹	Vorlesung oder Übung aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer zum Themenbereich „Intermedialität & Neue Medien“	VL / Ü	2x2	3-4	Kontaktzeit ² Vor- und Nachbereitung Prüfungsleistung (s.o.)	1 LP	2x3
	Vorlesung oder Übung aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer zum Themenbereich „Popularität & Gesellschaft“					1 LP	
	Vorlesung oder Übung aus dem vorausgewählten Lehrangebot der beteiligten Fächer zum Themenbereich „Gattungen & Formate“					1 LP	
			4	3-4			6

¹ Aus den 3 Themenbereichen müssen 2 Themenbereiche ausgewählt werden.

² Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Beispielhafter Studienverlaufsplan (Begleitfach)

1. Semester: 6 LP

— VL und Tutorium aus Basismodul = 6 LP

2. Semester: 8 LP

— Seminar und Modulprüfung aus Basismodul (abgeschlossen) = 8 LP

3. Semester: 3 LP

— VL / Ü zu Themenbereich 1 aus Aufbaumodul = 3 LP

4. Semester: 3 LP

— VL / Ü zu Themenbereich 2 aus Aufbaumodul = 3 LP

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang *Populärkulturen*

vom 04.03.2025

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch das 5. Hochschulrechtsänderungsgesetz (GBl. Nr. 97/2024) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 und 2 der Hochschulzulassungsverordnung vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.06.2023 (GBl. S. 253) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04.03.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang *Populärkulturen* ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und die Verfahrensbestimmung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Form und Frist der Anträge

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester und zum Wintersemester möglich. Bewerbungen um die Zulassung zum Sommersemester müssen bis zum vorausgegangenen 31. März und zum Wintersemester bis zum vorausgegangenen 30. September bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung für den Studiengang und durch den Nachweis der allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen des Landeshochschulgesetzes und der ZImmO.

(3) Die Bewerbung erfolgt online im Campusmanagementsystem (CMS) der Universität Heidelberg (heiCO). Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

1. Das Abschlusszeugnis eines grundständigen Hochschulabschlusses gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegen, genügt ein *Transcript of Records* oder ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird. Bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern der Hochschulabschluss in einem Land, insbesondere in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam, erworben wurde, in welchem ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) angeboten wird, ist dieses außerdem einzureichen.
2. Nachweis zur Beurteilung des einschlägigen Fachanteils nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 (z.B. durch ein *Transcript of Records*).
3. Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) durch
 - a. eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land oder
 - b. einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - c. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in *Englischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
 - d. das Zertifikat eines, höchstens 6 Jahre zurückliegenden, international anerkannten standardisierten Tests oder

- e. weitere geeignete Sprachnachweise.
- 4. eine Erklärung – in Form einer im CMS hinterlegten Versicherung – darüber, ob die sich um den Studienplatz bewerbende Person an einer Hochschule im Masterstudiengang *Populärkulturen* oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder man sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original der Studierendenadministration vorzulegen sind.

§ 3 Zulassung in höhere Fachsemester

Zulassungen in höhere Fachsemester sind möglich, wenn Leistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten anerkannt bzw. angerechnet werden können. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen dieser Satzung gelten entsprechend und sind nachzuweisen. In diesen Fällen ist zusätzlich mit der Bewerbung eine entsprechende Studienzeitanrechnungsbescheinigung (Einstufung in das entsprechende Fachsemester) vorzulegen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Populärkulturen* sind:

1. ein mit gutem Erfolg erworbener Abschluss in einem Bachelorstudiengang *Populärkulturen* oder in einem Studiengang der am Masterstudiengang *Populärkulturen* beteiligten Fächer bzw. Fachbereiche (Literaturwissenschaften, Kulturwissenschaften, Kunstgeschichte, Film-, Medien(kultur)wissenschaft) mit einem Fachanteil von mindestens 50% bzw. 70 Leistungspunkten an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
2. deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau DSH 2,
3. englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

(2) Bei der Bewertung des guten Erfolges wird grundsätzlich die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,3 zugrunde gelegt. Davon abweichend kann der Zulassungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn die Benotung der Bachelorarbeit oder die Benotung der Studienfachnote mit mindestens 2,3 erfolgt ist, auch Hochschulabschlussnoten bis 3,0 zugrunde legen.

(3) Über die Gleichwertigkeit einer Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

(4) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 4 Abs. 1 Nr.1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die sich auf den Studienplatz bewerbende Person auf Grundlage einer vorläufigen Durchschnittsnote am Zulassungsverfahren teil, die sich aus dem vorläufigen Zeugnis ergibt oder aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen (gemäß *Transcript of Records*) ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt in diesem Fall unbeachtet.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang *Populärkulturen* wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss bestellt. Er besteht aus zwei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrenden (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät) und einer Person aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeitenden (aus der Neuphilologischen oder der Philosophischen Fakultät). Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Person, die der Gruppe der Hochschullehrenden angehören muss, die den Vorsitz übernimmt, sowie deren Stellvertretung. Für jedes Mitglied des Zulassungsausschusses kann eine Stellvertretung bestellt werden. Der Zulassungsausschuss kann sich von weiteren Personen der am Studiengang beteiligten Einrichtungen beraten lassen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät und vom Fakultätsrat bzw. Fakultätsvorstand der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Prüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 6 Zulassung, Feststellung der fachlichen Eignung

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind oder entsprechende Nachweise nicht vorgelegt wurden oder
 - b) wenn die sich um den Studienplatz bewerbende Person bereits an einer Hochschule im Masterstudiengang *Populärkulturen* oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Das Erfüllen der formalen und fachlichen Zugangsvoraussetzungen wird durch einen Zulassungsbescheid bestätigt, der der bewerbenden Person über das Campusmanagementsystem digital zugeht.
- (4) In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der der Zulassung zugrundeliegende Studienabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn dieser Nachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2026.

Heidelberg, den 03.07.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de